

## MEINE ERSTE BETREUUNG, WAS NUN?

Sie sind als gesetzliche Betreuungsperson für eine Person bestellt worden, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, selbst nicht mehr regeln kann. Ein/e Rechtspfleger/in des Betreuungsgerichts hat Sie bereits in Ihr Amt als ehrenamtliche Betreuungsperson eingeführt und Ihnen einen Betreuerausweis ausgehändigt.

Dennoch haben Sie sicherlich noch einige Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten als gesetzliche Betreuungsperson.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Betreuungsstelle oder den Betreuungsverein SkF wenden. Dieser führt selbst Betreuungen und steht Ihnen daher praxisnah mit Rat und Tat zur Seite. Auch können Sie dort Arbeitshilfen mit Checklisten, Musterbriefen und Vorlagen käuflich erwerben. Bei rechtlichen Fragen hilft Ihnen zudem gerne das Amtsgericht weiter.

Auch sind Sie herzlich eingeladen, an unseren Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer\*innen teilzunehmen, die sowohl Raum für Austausch als auch Fachinformationen bieten.

Einfach den QR-Code scannen und die aktuellen Termine ansehen.



## KONTAKT

Stadt Aschaffenburg  
Betreuungsstelle  
Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 330-15 99  
Fax: 06021 / 330-794  
E-Mail: [betreuungsstelle@aschaffenburg.de](mailto:betreuungsstelle@aschaffenburg.de)  
[www.aschaffenburg.de/betreuungsstelle](http://www.aschaffenburg.de/betreuungsstelle)

## WEITERE AUSKÜNFTE

Amtsgericht Aschaffenburg  
Abteilung für Betreuungssachen  
Schloßplatz 5  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021 / 398-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg  
Betreuungsverein  
Erbsengasse 9  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021 / 278 06  
E-Mail: [betreuung@skf-aschaffenburg.de](mailto:betreuung@skf-aschaffenburg.de)  
[www.skf-aschaffenburg.de](http://www.skf-aschaffenburg.de)

## Impressum

Herausgeber: Stadt Aschaffenburg, Amt für soziale Leistungen,  
Betreuungsstelle, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg

Gestaltung: Elvira Roupp | Umschlagbild: Carla Diehl  
Stand: Oktober 2021



STADT  
ASCHAFFENBURG



Betreuungsstelle | Amt für soziale Leistungen

**Meine erste rechtliche  
Betreuung – was nun?**

**Aufgabenkreis:**

**VERMÖGENSSORGE**

## VERMÖGENSSORGE

Die Vermögenssorge umfasst alle Aufgaben, welche die Verwaltung, Sicherung und Regulierung von Geld, geldwerten Gütern, Einkommen, Schulden und Verbindlichkeiten der zu betreuenden Person betreffen. Auch die Schuldenregulierung (keine Insolvenzverwaltung) gehört zu Ihren Aufgaben.

Folgende Auflistung kann Ihnen bei den ersten Schritten im Aufgabenkreis »Vermögenssorge« behilflich sein. Bitte beachten Sie, dass die Auflistung nur die wichtigsten Punkte beinhaltet. Jede Betreuung ist individuell und muss auf die zu betreuende Person zugeschnitten werden. Auch können sich die Ansprüche der von Ihnen betreuten Person ändern.

## ZU BEGINN DER BETREUUNG



### Banken

Schreiben Sie die Banken, bei denen die betreute Person Kunde/in ist, an und lassen Sie sich eine Vermögensaufstellung aller Konten, Bausparverträge und sonstiger Geldanlagen zum Stichtag Ihrer Bestellung als Betreuungsperson erstellen. Lassen Sie für alle Sparkonten und sonstige Geldanlagen entsprechende Sperrvermerke eintragen (Formular vom Gericht) und weisen Sie dies dem Gericht nach. Fordern Sie alle Spar- und Darlehensverträge an. Eventuell ist eine Umschuldung bzw. eine Neuanlage des Sparvermögens möglich. Der Abschluss neuer Kredite oder eine Neuanlage der Gelder müssen beim Gericht beantragt werden.



### Lebensversicherung

Sollte eine Lebensversicherung vorhanden sein, ermitteln Sie den aktuellen Rückkaufswert zum Stichtag.



### Schulden

Schreiben Sie alle Gläubiger an und informieren Sie diese über die Betreuung. Einen Überblick über die Schulden der betroffenen Person kann auch eine (kostenlose) Schufa-Auskunft geben.



### Sozialleistungen

Prüfen Sie, ob der betreuten Person Sozialleistungen zustehen. Beispiele sind Wohngeld, Wohngeld für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, Grundsicherung, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Unterhaltsvorschuss (wenn die betreute Person Kinder hat) sowie Zuschuss zum Kindergartenbeitrag. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.



### Ansprüche & Rechte

Prüfen Sie, ob der betreuten Person Unterhaltsansprüche oder erbrechtliche Ansprüche zustehen, zum Beispiel ein eingetragenes Wohnrecht oder ein Nießbrauchsrecht. Fordern Sie den notariellen Übergabevertrag an.



### Immobilien & Grundstücke

Fordern Sie einen Grundbuchauszug beim zuständigen Grundbuchamt an.



### Fahrzeuge

Den Wert eines KFZ können Sie über kostenlose Internetportale in Erfahrung bringen.



### Unterhaltszahlungen

Prüfen Sie, ob Unterhaltsforderungen gegen die betreute Person bestehen, ob diese berechtigt und in der Höhe korrekt sind. Eventuell muss der Unterhalt neu berechnet werden.



### Versicherungen

Kontrollieren Sie die vorhandenen Versicherungen auf Dopplung und Notwendigkeit. Möglicherweise werden sie der aktuellen Lebenssituation nicht mehr gerecht (z. B. Hausratversicherung).

## WICHTIG!

Beachten Sie die Wünsche der von Ihnen betreuten Person, sofern sie keine Gefährdung für diese Person darstellen, diese realisierbar sind und Ihnen die Umsetzung zumutbar ist.

Die betroffene Person bleibt auch mit einer rechtlichen Betreuung weiterhin geschäftsfähig. Sie darf parallel zur Betreuungsperson in der Vermögenssorge handeln, außer es ist eine »Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt« eingerichtet.

Heben Sie alle Belege und Quittungen auf. Der/Die Rechtspfleger/in kann auch bei befreiten Betreuungspersonen rückwirkend eine Rechnungslegung verlangen.

Sie dürfen das Vermögen der betreuten Person nicht für eigene Zwecke verwenden oder ausleihen. Das Geld der betreuten Person ist getrennt von Ihrem Geld zu halten. Für Sie besteht ein Schenkungsverbot aus dem betreuten Vermögen. Eine Ausnahme sind Anstandsschenkungen.

Im Bereich der Vermögenssorge sieht das Gesetz einige Genehmigungspflichten für die Betreuungsperson vor, z. B. bei Aufhebung und Überweisung von mit Sperrvermerk angelegtem Geld oder bei Kreditaufnahme. Genehmigungen müssen bei Gericht beantragt werden.